

Aichacher-Friedberger-

Sonntag

N^o 11.

18. März 1855.

Bekanntmachung.

Die zum Schutz der k. Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebes erlassenen polizeilichen Vorschriften werden nachstehend wiederholt zur genauesten Darnachachtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß Uebertreter die strengste Einschreitung zu gewärtigen haben.

Friedberg am 12. März 1855.

Königliches Landgericht, Friedberg.

D. l. a.

Zeiller, I. Assessor.

§. 1. Allen nicht zum Eisenbahnbau- oder Betriebsdienste gehörenden Personen ist verboten, die Bahn und die dazu gehörenden Gräben, Böschungen und Dämme, sowie das ganze dazu gehörende und mit Steinen abgegrenzte Vorland zu betreten, daselbst sich aufzuhalten, zu reiten, mit Wagen oder Schubkarren zu fahren, Vieh zu treiben oder zu weiden, zu grasen u. s. w., oder Gegenstände daselbst, wenn auch nur auf kurze Zeit, abzulegen.

§. 2. Nur an den als Uebergänge bezeichneten Stellen darf die Bahn von Fußgängern, Reitern und Wagen, und nicht eher überschritten werden, als bis die Schranken (Barrieren) von den Bahnbediensteten geöffnet worden sind.

§. 3. Vieh darf an den erlaubten Uebergängen nur mit fliegender Geißel übergetrieben werden, und mit Wagen darf die Bahn nur im Schritt, aber ohne mindesten Aufenthalt, überfahren werden.

§. 4. Fuhrwerke, Reiter, Lastthiere und Viehheerden, welche bei gesperrten Schranken ankommen, haben bis zur Deffnung durch einen Bahndiener in einer Entfernung von mindestens 20 Schritten zu halten, und Fußgänger dürfen zwar bis zur Schranke vortreten, ohne jedoch dieselbe zu berühren.

§. 5. Wenn zwei oder mehrere Fuhrwerke gleichzeitig an einer Uebergangsstelle ankommen oder sich begegnen, so hat der Bahnwärter zu bestimmen, welches zuerst u. s. w. über die Bahn fahren darf.

§. 6. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der geschlossenen Schranken, sowie das Besteigen oder Ueberschreiten der Einfriedigungen der Bahn- und Stationshöfe, Wächterhütten, ist auf das Strengste verboten.

§. 7. Uebertretungen dieser Vorschriften, sowie Beschädigungen der Bahn und Frevel an derselben oder ihren Zugehörigen, an Wagen, Schranken, Einfriedigungen, Signalen, Bahnwärter- und Wächterhütten u. s. w. werden, wenn sie keine strafrechtliche Einschreitung nach sich ziehen, polizeilich mit Geld bis zu 50 fl., oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 8. Mit dem Vollzuge dieser Vorschriften sind sämtliche Bahnbedienstete nach ihren Instruktionen beauftragt, und amlich darauf verpflichtet.

Ihren hierauf bezüglichen Aufforderungen und Anordnungen ist daher unbedingte Folge zu leisten und es steht ihnen zu, nach Umständen sich entweder der Person des Uebertreters, oder eines Pfand-Objektes zur Ablieferung an die zuständige Polizeibehörde zu versichern. Sämtliche Bahnbedienstete stehen, als für den öffentlichen Dienst Verpflichtete, unter dem besonderen Schutz der Gesetze, und Widersezungen gegen sie haben nach Umständen strafrechtliche Behandlung zur Folge.

§. 9. Die Bahnbediensteten sind berechtigt, zur Aufrechterhaltung des Bahnschutzes nöthigenfalls die Hülfe der Ortspolizeibehörden, dann der k. Gendarmerie anzurufen, welche solche augenblicklich zu leisten verpflichtet sind.

§. 10. Bezüglich der Mitwirkung der Gemeinden, deren Markungen die Bahn unmittelbar oder zunächst berührt, kommen die Bestimmungen des revidirten Gemeindeedikts §§. 108, 110 und 113 lit. a in Anwendung, welche also lauten:

§. 108. Der Gemeindevorsteher sorgt für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde; er verhindert öffentliche Zusammenrottungen, Raufhändel, verbotene

Spiele, Ueberschreitung der Polizeistunden in den Wirthshäusern; er entfernt Bettler, Vagabunden, Hausirer, unberechtigte Arzneihändler; -- verdächtige und gefährliche Personen sollen von ihm mit Hilfe der Dorfs- und Fuhrwächter, dann der Gemeindeglieder selbst, welche ihm dabei den erforderlichen Beistand zu leisten schuldig sind, verhaftet werden.

§. 110. Bei verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, dann die schleunige Anzeige bei Gericht ob; er hat zu wachen, daß die von dem Verbrecher zurückgelassenen Spuren bis zu genommenen richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden; — in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöschung oder Veränderung der Spuren zu besorgen wäre, hat er Alles, was zu deren unverzüglichen Erforschung gehört, zu veranlassen, und das Gericht ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

§. 113. Es gehört ferner zu seinen Pflichten: a) die Aufsicht auf öffentliche Reinlichkeit, auf Wege, Stege, Brücken- und Wasserleitungen u. s. w.

München im Oktober 1845.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Kammer des Innern.

Praes. vac.

v. Schischer, Direktor.

Pruch.

Bekanntmachung.

Heckl gegen Einger wegen Forderung betreff.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Häuslerseheleute Einger von Pichl dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ist Tagsfahrt auf

Montag den 16. April l. Js.,

Morgens 10 — 12 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Das Anwesen besteht aus

- 1) dem gemauerten Wohnhause mit Stall, geschätzt auf 600 fl.
- 2) Burzgarten 17 Dez. 80 fl.
- 3) Gartenacker 31 Dez. 60 fl.
- 4) Kabisstheil 3 Dez. 10 fl.
- 5) unvertheilten Gemeindegründeanteil 10 fl.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Gesetzes von 1837.

Die auf diesem Güthen haftenden Lasten, sowie

die nähern Kaufsbedingungen werden an der Versteigerungstagsfahrt bekannt gegeben werden.

Nach, den 7. März 1855.

Königliches Landgericht.

Wimmer.

Bekanntmachung.

(Den Commerbiersatz pro 1855 betr.)

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Ansuchen der Bräuer-Zinnung des hiesigen Gerichtsbezirkes mit Rücksicht auf die hohe Regierungs-Entschliessung vom 12. vor. Mts. gestattet ist, das Commerbier vom 1. Mai bis 15. Juli per Maß um 1 pf. über den Satz, vom 16. Juli l. Js. an, aber bis zum Ende der Schenkzeit um 1 pf. unter dem Satz Verleitet zu geben.

Es entziffert sich daher der Biersatz vom Ganter auf 6 fr. resp. 6 fr. 2 pf., wozu den Schenkwrthen und Bräuhausbesitzern, letztern aber nur bezüglich des in den Zech- und Wirthschaftslokalitäten ein beizuschlagender Schenkpreis von 2 pf. per Maas zu rechnen ist, so daß sich in der ersten Hälfte der Schenkzeit der Preis per Maas auf 7 fr. und in der zweiten Hälfte auf 6 fr. 2 pf. stellt.

Sämmtliche Verwaltungen werden Sorge tragen, daß seiner Zeit der Tarif gehörig angeschrieben wird und zwar nicht mit Kreide, und daß nur gutes und tarifmäßiges Bier zu Verleitet gebracht wird.

Die Bräuer sind überdies von dieser Bekanntmachung speziell in Kenntniß zu setzen.

Nach, den 7. März 1855.

Königliches Landgericht Nach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

(Die Verleittgabe des Nachbieres betr.)

Nachstehende Entschliessung rubr. Betreffs, wird zur Darnachachtung in Kenntniß gebracht.

Friedberg am 12. März 1855.

Königliches Landgericht Friedberg.

D. l. a.

Zeiller, I. Assessor.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben die beschränkende Bestimmung, nach welcher den Bräuern der Verkauf des Nachbieres an die Consumenten nur in Fässchen bis zu einem Ahtels-Eimer gestattet ist, auf die Dauer der Höhe der Bierpreise aufzuheben und die Abgabe des Nachbieres von Seite der Bräuer an

die Consumenten zu jedem Quantum, jedoch unter dem ausdrücklichen Beifage zu genehmigen geruht, daß die hienach ertheilte allerhöchste Bewilligung zu jeder Zeit widerruflich und daher für den Fall ihrer Zurücknahme dem Brauberechtigten keine Befugniß zu etwaigen Remonstrationen zugestanden sein soll.

Hiebei ist übrigens selbstverständlich, daß hiedurch das bestehende Verbot des Verkaufes von Nachbier von Seite der Bräuer an die Wirthe in keiner Weise geändert werde, sondern aufrecht zu halten sei.

München am 3. März 1855.

Kgl. Regierung von Oberbayern.

Kammer des Innern.

Zu-Rhein.

Rupprecht.

Be k a n n t m a c h u n g.

An

den Stadtmagistrat Michach und sämtliche Gemeindeverwaltungen.

Die Verbesserung der Rindviehzucht betr.

Unter Hinweisung auf die hohe Verfügung der k. Regierung vom 14. v. M. im rubr. Betreffe (Kreis-Umtsblatt Seite 336) wird zum Vollzuge derselben nach vorhergängigem Benehmen mit dem k. Gerichts- arzte folgendes angeordnet:

- 1) So oft zum gemeindlichen Gebrauche ein männlicher Zuchstier angeschafft werden will, ist dieser dem Thierarzte vorzuführen, oder wenn dieses nicht möglich ist, den Thierarzt zur Untersuchung einzuladen, in welsch' letzterem Falle derselbe ein gebrügeres Honorar ansprechen kann.
- 2) Sämmtliche Gemeindevorstände haben binnen längstens 8 Tagen den Thierärzten anzuzeigen, in welchen Gemeinden sich männliche Zuchstiere befinden, die zum gemeindlichen Gebrauche bestimmt sind.
- 3) Die Visitation der Zuchstiere im Frühjahr haben die Thierärzte zur Ersparung der Kosten gleichzeitig mit der Schaßvisitation vorzunehmen.
- 4) Für die Visitation im Herbst gebührt ihnen eine entsprechende Remuneration, welche auf Antrag der Gemeindebehörden und nach Vernehmung der Thierärzte durch das Landgericht festgesetzt wird.

Michach den 6. März 1855.

Königliches Landgericht Michach.

Wimmer.

In nächstkommender Woche finden folgende öffentliche Sitzungen statt.

Mittwoch den 12. März, Vorm. halb 9 Uhr, Untersuchung

gegen Joseph Aschenmeyer von Aindling u. Conf. wegen Diebstahlsvergehen.

An demselben Tag, Vormittags $\frac{1}{2}$ 11 Uhr, Untersuchung gegen Kaver Amesreiter von Schiltberg und Genossen, wegen Diebstahlsvergehen.

Donnerstag den 22. März, Vormittags 9 Uhr, Untersuchung gegen Johann Schmidt von Bohburg wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls.

An demselben Tag, Vormittags halb 11 Uhr, Untersuchung gegen Innocenz Frank von Ludwigsmoos wegen Diebstahlsversuches.

Freitag den 23. März, Vormittag 9 Uhr, Untersuchung gegen Joseph Meyer von Karlsruh u. Conf. wegen Diebstahls- Vergehen.

Am nämlichen Tage Nachmittags 3 Uhr, Untersuchung gegen Anton Schopp von Freising wegen Diebstahlsvergehen.

Bevölkerungs-Anzeige von Friedberg.

Im Monat Februar.

A. Geboren:

- Am 7. Creszens Anna, der Vater Primin Lutz, Metzger.
 „ 8. Elisabeth, d. B. Matthias Mayr, Tagelöhner.
 „ 9. Anonymus, d. B. Johann Wildmoser, Brodauffseher.
 „ 25. Juliana, d. B. Michael Mandrich, Schuhmacher.
 „ 27. Maria, d. B. Johann Donderer, Dekonom.
 „ 27. Joh. Michael, d. B. Michael Niggel, Schuhmacher.

B. Getraute:

- Am 5. Alban Alois Michl, Schuhmacher, mit Jungfrau Walburga Rothmayr von Augsburg.

C. Gestorben:

- Am 3. Bernhard Fritz, led. Tagelöhner, 51 J., Abzehrung.
 „ 9. Anonymus Wildmoser, Brodauffseher'skind, $\frac{1}{4}$ Stund alt, Stickfluß.
 „ 21. Ursula Kreidl, Maurersgattin, 43 Jahr, Abzehrung.
 „ 22. Paul Lenz, Uhrmacher, 85 Jahr, Lungenlähmung.
 „ 27. Helena Sedlmayr, Tagelöhner, 56 Jahre, Lungenlähmung.

Verschiedenes.

Friedberg, den 12. März. In dem Dorfe Nieden, dieß Gerichts, wurde während des gestrigen vormittägigen Sonntagsgottesdienstes der sehr vermögliche 72 jährige vermüthete Bauer Gallus Finkel ermordet. Der muthmaßliche Thäter, ein Dienstknecht des Bauern Finkel, wurde noch am nämlichen Tage dem Gerichte überliefert, und am andern Tage der leiblich-einzige 39jährige Sohn, der sich am Morde seines Vaters dadurch theilhaftig haben soll, daß er den Knecht durch Zusicherung von 200 fl., woran er 10 fl. im Voraus bezahlte, zu dieser gräßlichen That gedungen hätte. Zwistigkeiten zwischen Vater und Sohn wegen Heirathsverweigerung mit einer ihm mißliebigen Weibsperson, soll die Veranlassung zu die-

ser gräßlichen That gewesen sein. — Das traurige Ende des alten Finkl, erregt allgemein Aufsehen, um so mehr, als auch vor wenigen Jahren sein Bruder, Wirth in Ottmaring, durch einen Blitzstrahl sein Leben ungehoffter Weise verlor.

Friedberg, den 18. März. Am heutigen Morgen in der sechsten Stunde kam ein s. g. Feuerreiter dahier mit der Anzeige an, daß im Schlosse des Grafen v. Budwil in Mehring brenne, worauf allsogleich die hiesige Feuersprize nach der Brandstätte befördert wurde. Näheres war beim Schluß des Blattes noch nicht bekannt.

Am 4. September 1851 sah der Capitän Charles Richardsohn von der Brigg Abnona auf seiner Fahrt von Liverpool nach China, ein Ungeheuer von einer Seeschlange. Ihre Länge betrug ungefähr 180 Fuß und ihr Rachen allein, den sie übrigens geschlossen hielt, 12 Fuß; Farbe, schwarz. Sie war während einer Viertelstunde sichtbar, tauchte in dieser Zeit dreimal unter und blieb jedesmal eine Minute lang unter dem Wasser. Sie bewegte den Kopf von einer Seite zu der andern, und folgte der Richtung des Schiffes nicht in gerader Linie, sondern in Schlangenwindungen.

Stand und Preis der Nischacher Schranne vom 17. März 1855.

Frucht- Sorten	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben	höchster.		mittlerer.		mindest.		fl.	fr.	gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen	67	65	2	29	27	23	15	26	51	1836	48	—	41	—	—
Korn	80	80	—	22	46	22	22	21	48	1790	6	—	40	—	—
Gerste	81	81	—	15	5	15	—	14	39	1215	15	—	—	—	—
Haber	185	185	—	9	—	8	45	8	25	1620	45	—	—	—	38
Summa	413	411	2							6162	54				

Nischacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Vid. Lth.	Dut. Lth.	Thl.	Wehl, pr. Dreißtaer.	fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	12 2	Halbkreuzer Semmel	—	1	2 3	Weizen Mundmehl oder Auszug. Semmelmehl Mittel- od. Röggelmehl Rachmehl Beutel- od. Brodmehl 1 Pfd. Roggenbrod	9
Ruhfleisch	9 2	Kreuzer Semmel	—	3	1 2		8
Rindfleisch	9 2	Halbkreuzer Röggl	—	2	2 2		7
Schweinfleisch	15 —	Kreuzer Röggl	—	5	1 —		6
Kalbfleisch	8 —	Halbbagen Laib	—	13	1 2		5
Schafffleisch	—	Bagen Laib	—	26	3 —		4

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Vid. Lth.	Dut. Lth.	Thl.	Wehl, pr. Viertel.	fl. fr. pf.
Ochsenfleisch, gemästetes	12 2	Halbkreuzer Semmel	—	1	1 1/2	Feines Mundmehl	1 12
Ruhfleisch	9 2	Kreuzer Semmel	—	2	3	Semmelmehl	1 6
Rindfleisch	9 2	Zweifkreuzer Röggl	—	7	2	Geringeres Wehl	— 56
Schweinfleisch	15 —	Vierkreuzer Röggl	—	15	—	Rachmehl	— 48
Kalbfleisch	8 —	Bagen Laib	—	22	2	Bachmehl	— 50
Schafffleisch	—	Achtkreuzer Laib	1	13	—		

München 10. März. Augsburg 16. März. Schrobenhausen 15. März. Friedberg 8. März.

Ort der Schranne	Feesen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.			höchst.			höchst.			höchst.			höchst.		
	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.
München . .	—	—	—	30	53	29	25	42	24	16	22	48	16	40	16
Augsburg . .	—	—	—	29	28	28	23	47	23	1	22	1	16	7	15
Schrobenhausen	—	—	—	28	49	27	22	29	21	41	21	19	15	—	14
Friedberg . .	10	53	10	9	26	31	24	16	23	6	21	55	15	30	15

(Druck der Sichter'schen Buchdruckerei.)

(Redigirt von Th. Müller.)

Mit einer Beilage.

Beilage

zum

Nichacher-Friedberger Wochenblatte Nr. 11.

Bekanntmachung.

(Schuldenwesen des Faver Strodl von Heimat betr.)

In dem Schuldenwesen des Faver Strodl von Heimat werden die vorhandenen Anwesen Hs.-Nr. 7 und 19 mit dazu gehörigen Wies- und Ackergründen zu 48 Tagw. 93 Dezim. zuerst einzeln, dann im Ganzen öffentlich an den Meistbietenden

Dienstag den 24. April l. Js.

zwischen 1 und 2 Uhr
im Wirthshause zu Harthausen verkauft.

Der Verkauf geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98 bis 101 der Proz.-Nov. vom Jahre 1837.

Die Schätzungs- und übrigen Verhältnisse, dann Kaufbedingungen werden am Termine bekannt gegeben.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen.

Friedberg am 8. März 1855.

Königliches bayerisches Landgericht.

D. l. a.

Zeiller, I. Assessor.

Bekanntmachung.

(Das Verbot der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betreffend.)

Sämmtliche Gerichtsangehörige werden wiederholt auf die allerh. Verordnung vom 21. August 1807 und das Gesetz vom 15. April 1840 aufmerksam gemacht, wonach bei Vermeidung des nochmaligen Erlasses, an Soldaten und Unteroffiziere während ihrer Dienstzeit außer den Zinsen nichts von ihren Vermögen verabsolgt werden darf.

Friedberg am 13. März 1855.

Königliches Landgericht Friedberg.

D. l. a.

Zeiller, I. Assessor.

Bekanntmachung.

(Die eingewanderten impfpflichtigen Kinder betr.)

Die meisten Gemeinden sind noch mit der Anzeige der impfpflichtigen Kinder an den kgl. Gerichtsarzt im Rückstand. Wenn diese Anzeigen nicht längstens

innerhalb 6 Tagen erstattet werden, so wird unnach-sichtlich ein Wartbote abgeordnet.

Nichach den 12. März 1855.

Königl. Landgericht Nichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An

den Stadtmagistrat Nichach und die sämmtlichen Markt- und Landgemeinde-Verwaltungen des Gerichtsbezirkes.

(Hundewuth betr.)

Das öftere Erscheinen wuthverdächtiger Hunde in jüngster Zeit veranlaßt außer den schon getroffenen Maßregeln noch folgende Anordnungen:

- 1) Alle Vorsteher haben beim Erscheinen wuthverdächtiger Hunde nicht nur die Distriktpolizeibehörde sondern auch zugleich den k. Gerichtsarzt so-gleich in Kenntniß zu setzen.
- 2) Wo immer ein wuthverdächtiger Hund getödtet wird, ist derselbe an den Gerichtssitz und zwar zum Wafenmeister Lindinger dahier zur Vor-nahme der Obduktion abzuliefern.
- 3) In allen Gemeinden sind sogleich die Hundekataster genauest anzufertigen und an die unterzeichnete Distriktpolizeibehörde binnen 14 Tagen einzu-schicken, um baldmöglichst eine allgemeine Hunde-Visitation anordnen zu können.

Nichach den 14. März 1855.

Königliches Landgericht Nichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Nichach und den sämmtlichen Gemeindeverwaltungen.

Unter Hinweisung auf die Ausschreiben des kgl. Landgerichts vom 11. April und 9. Juni 1853 (Wo-chenblatt Nr. 18 und 21) ergeht der wiederholte Auf-trag, darüber zu wachen, daß kein Kostkind ohne Be-willigung des Landgerichts aufgenommen wird. Auch sind die Verzeichnisse genau zu führen und revidirt zu halten.

Dem Gesuche um Bewilligung zur Annahme von Kostkindern sind immer auch ärztliche Zeugnisse über die Gesundheit der Kinder beizulegen.

Schließlich werden sämtliche Gemeindevorstände beauftragt, die Verzeichnisse über diese Kostinder dem kgl. Gerichtsärzte binnen 14 Tagen zur Einsicht vorzulegen, welcher dieselben nach genommener Einsicht wieder zurückerstatten wird.

Nichach, den 13. März 1855.

Königliches Landgericht Nichach.

W i m m e r.

Jagd-Verpachtung.

Am Donnerstag den 22. März l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

wird im Wirthshause zu Thalhausen die Jagd der Gemeinde Thalhausen im Versteigerungswege verpachtet, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

E i n l a d u n g.

In der Albr. Volkhart'schen Buchdruckerei ist so eben erschienen

M u g s b u r g e r F l o r a.

Ein Blatt für Unterhaltung und Belehrung.

Fünftehrter Jahrgang (1854). — Preis 1 fl. 12 kr.

Inhalt des Jahrgangs 1854. Erzählungen, Novellen und Schilderungen. Ein Contrabandistenpfad. — Doktor Schlemis. — Die Devesche. — Der Hausirer und sein Hund. — Vidder Lüng. — Die da reich werden wollen, fallen in Versuchungen und Stricke. — Das Braut der Piraten. — Ein Besuch bei Schamyls Residenz. — Die Boomplatzschlacht. — Die Flucht Ludwig XVI. — Eine Nacht in den Wolken. — Die Amphibienstadt. — Springbockjagd in Südafrika. — Dreimal denselben Weg. — An der Klause. — Sebastian Gomez, der Mutatte des Murillo. — Ines Mariano. — Der Alligator und der Bär. — Jose Maria. Der Saft mit Wallnüssen. — Düstere Treiben. — Die Belagerung von Leiden. — Arabisches Volksmärchen. — Gottes Wege. — Tom Wade und der graue Bär. — Die Zueita's und Moreti's. — Der grüne Schawl. — Jagdszene in Biledutgerid. — Die Boten-Hanne. — Farbiges Blut. — Die Nacht auf dem Wallfisch.

Gedichte. Hofer. — Die Kraft des Gebetes. — Namenlos Sehnen. — Die Wildenburg bei Amorbach. — Ein Lied im Winter. — Krieg und Frieden. — Barbarossa im Koffhäuser. — Das größte Gut. — Der frohe Tag. — Frühlings-Erwachen. — Der Lustschiffer. — Mein Trost. — Der gatlante Dieb. — Liebeslieder. — Der Köhler und der Teufel. — Die Löwenbraut. — Guter Rath. — Des Verstoßenen Heimathlied. — Des Vaters Heimkehr. — Warnung. — Das Ziegennergrab bei Weissenstadt. — Das Lächeln der Natur. — Der Tischerfessen Bitte. — Das Niesen-Spielzeug. — Junker Reckberger. — Bei Christof v. Schmid's Heimgang. — Der Todtengräber und die Seinen. — Genügsamkeit. — Ephen, gewunden um die Ehr. v. Schmid's Eiche. — Herbst-Gedanken. — Ein Bild aus Algier. — Wer fragt darnach? — Das Vöglein und die neue Lehre. — Ode an das Weib. — Ein Nachtkind. — Der tolle Frieder. — An Sie. — Profeten-Tod. — Ehnfucht. — Fern von ihr. — Der Löwe und die Mantwürfshugel. — Der Weinachtsbaum. — Kleinigkeiten. Charaden. Räthsel etc.

Etwas vom Kaiser Nikolaus.

Schluss.

Obschon in Russland um diese Zeit kaum ein klarer Begriff von Konstitution vorhanden war, gab es doch Leute, welche für diese schwärmten und in dem neuen Thronfolger einen Feind ihrer Wünsche fürchteten. Dadurch entspann sich eine Verschwörung gegen den damals regierenden Kaiser Alexander und dem Thronfolger Nikolaus. Doch ehe diese ungeheure Verschwörung zu ihrem Ziele gelangte, war sie durch die Geschwägigkeit des polnischen Fürsten Jablonowski entdeckt, wozu namentlich der schnell erfolgte Tod des regierenden Kaisers Alexander, der auf einer Reise zu Logamog, wie man argwöhnte, nicht natürlicher Weise erfolgt sey, vieles beitrug.

Am Tage der Thronbesteigung des jetzt verstorbenen Kaisers Nikolaus, erhob ein Theil der Garden in Petersburg die Fahne des Aufruhrs. Nikolaus war aufs heftigste erschrocken. Anfangs ohne Entschluß, ermutigte er sich plötzlich, persönlich dem Aufbruch entgegenzutreten. Er stürzte sich in die Kapelle des Winterpalastes. Seine Gemahlin, in Todesangsten, folgt ihm. Beide warfen sich am Altare nieder und schwören einander als Souveräne zu sterben. Darauf eilt Nikolaus hinaus, besteigt sein Pferd und reitet, obschon zitternd und leichenblaß, doch ruhig und in männlicher Haltung zwischen die rebellischen Garden. Die Soldaten sind verblüfft. Plötzlich ruft er mit der durchdringenden gewaltigen Stimme, die ihm eigen ist: „In Reich und Glied!“ Auf den Tod geängstigt, kriecht jeder an seinen Platz. Nur ein Verwegener wagt es, sich viermal gegen ihn zu wenden; doch erlahmt ihm jedesmal der Muth zur Mordthat. Nikolaus hatte nun halb gesiegt. Es bedurfte eines zweiten Kommando's, um die Truppen ganz zu entwaffnen. Plötzlich gebietet er: „Auf die Kniee!“ Hiemit hatte er sich zu einem Gott erhoben und alles in den Staub gedrückt.

Wie seine Regierungsweise sich gestaltete ist gewiß den meisten Lesern dieses Blattes bekannt, um Weiteres noch mitzutheilen. Nur soviel möge hier noch Platz greifen, um darzuthun, weshalb er den von seinen Vorfahren mit aller Anstrengung erhaltenen Frieden alsbald mit Krieg vertauschte. Kaiser Nikolaus hielt den Krieg für das geeignetste Mittel zur Zerstörung der demokratischen Ideen, die in seinem Reiche Wurzel gefaßt zu haben schienen. So konnte ihm daher jede Gelegenheit nur erwünscht scheinen, die unruhigen Massen zu beschäftigen, weshalb er stets den hingeworfenen Fehdehandschuh ritterlich hin nahm und mit seinem Gegner eine Lanze brach.